

**ARCHIVES HISTORIQUES  
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES  
DOCUMENTS "COM"**

**COM (82)269**

**Vol. 1982/0103**

Historical Archives of the European Commission

### ***Disclaimer***

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(82) 269 endg.

Brüssel, den 13. Mai 1982

## MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

### BESCHLUSS DES

### AKP-EWG-AUSSCHUSSES FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN

zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für "Ursprungswaren" zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius bei der Herstellung von haltbar gemachtem Thunfisch



KOM(82) 269 endg.

## BEGRÜNDUNG

Bis 1977 konnte Mauritius den Thunfischbedarf seiner 1972 gegründeten Verarbeitungsindustrie in anderen AKP-Staaten decken, so daß der haltbar gemachte Thunfisch als Ursprungsware bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Präferenzbehandlung aufgrund des Abkommens von Lome erhalten konnte. Die AKP-Staaten, von denen die Verarbeitungsindustrie in Mauritius gewöhnlich ihre Lieferungen bezog, haben seither allmählich die Ausfuhr von Thunfisch eingestellt.

Da die Beibehaltung der Präferenzbehandlung eine unerläßliche Voraussetzung für die Weiterführung der Verarbeitungsindustrie war, wurden Maritius mehrmals Abweichungen gewährt, um dem Land Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen damit die Ursprungsregeln des Protokolls zum Abkommen von Lome weiterhin erfüllt werden können.

Mauritius hat seither Maßnahmen getroffen, um diese Ursprungsregeln zu erfüllen. 1979 wurde ein Fischereifahrzeug angeschafft, das mit wechselndem Erfolg einen Teil des Fischbedarfs der Verarbeitungsindustrie gedeckt hat.

Die letzte, auf ein Jahr befristete Abweichung zugunsten von Mauritius lief am 29. Januar 1982 aus. Wegen ungünstiger Umstände konnte damals die maximale Fangkapazität des eigenen Fischereifahrzeugs nicht genutzt werden. Die Hoffnung auf zusätzliche Lieferungen von Thunfisch mit Ursprungseigenschaft aus den Seychellen, einem benachbarten AKP-Staat, erfüllte sich nicht, weil die Fänge hinter den Erwartungen zurückblieben.

Mit Schreiben Nr. AKP/6408/82 vom 18. Februar 1982 wurde von den AKP-Staaten namens der Regierung von Mauritius erneut ein Antrag auf Abweichung von den Ursprungsregeln für haltbar gemachten Thunfisch gestellt, die auf drei Jahre befristet ist und eine Jahresmenge von 1.000 Tonnen betrifft.

.../...

Diesem Antrag liegen folgende Erwägungen zugrunde :

- a) Trotz einer regelmäßigen Zunahme der Fänge kann das Fischereifahrzeug von Mauritius allein den Bedarf der Konservenfabrik an Thunfisch mit Ursprungseigenschaft nicht decken, da seine maximale Fangkapazität bei 2.000 bis 2.500 Tonnen im Jahr liegt.
- b) Die Möglichkeiten zusätzlicher Lieferungen von rohem Thunfisch von den Seychellen (die mit Hilfe eines EWG-Mitgliedstaats eine eigene Fischerei-industrie aufbauen) sind sehr begrenzt. Ein auf den Seychellen begonnenes Vorhaben wurde 1981 unterbrochen, und obwohl ein Fischereifahrzeug aus der Gemeinschaft gegenwärtig auf Versuchsbasis in den dortigen Gewässern fischt, ist es zweifelhaft, ob für die Konservenfabrik in Mauritius ausreichend Fisch zur Verfügung stehen wird.
- c) Bemühungen zur Erschließung alternativer Lieferquellen in anderen AKP-Staaten sind erfolglos geblieben.
- d) Die Gesellschaft, die die Konservenfabrik betreibt, ist aufgrund ihrer finanziellen Verpflichtungen, die sich namentlich aus der Rückzahlung des zum Ankauf des Fischereifahrzeugs aufgenommenen Darlehens ergeben, zur Aufrechterhaltung ihres gegenwärtigen Absatzniveaus am Gemeinschaftsmarkt gezwungen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn sie weiterhin die Zollpräferenz im Rahmen des Abkommens von Lome erhalten kann.

Bei der Versorgung der Konservenfabrik mit Thunfisch mit Ursprungseigenschaft ergibt sich somit eine erhebliche Fehlmenge, die nur durch Einfuhren aus Drittländern gedeckt werden kann. Das bedeutet, daß Mauritius weiterhin auf Lieferungen von den Malediven angewiesen ist, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören. In diesem Zusammenhang wird auf Artikel 30 Absatz 5 des Protokolls Nr. 1 hingewiesen, der folgendes vorschreibt : "Bei der Prüfung der einzelnen Anträge ist insbesondere die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß die Ursprungseigenschaft Waren verliehen werden kann, bei deren Herstellung Ursprungswaren aus benachbarten Entwicklungsländern oder aus Entwicklungsländern, zu denen ein AKP-Staat oder die AKP-Staaten besondere Beziehungen unterhalten, verwendet worden sind; Voraussetzung hierfür ist das Zustandekommen einer zufriedenstellenden Zusammenarbeit der Verwaltungen."

Ferner ist zu bemerken, daß Mauritius gegenwärtig ernstlich die Möglichkeit prüft, in naher Zukunft ein weiteres Fischereifahrzeug zu erwerben, um seine Abhängigkeit von Fischeinfuhren aus Drittländern zu verringern.

Abschließend sei daran erinnert, daß die gesamte Frage der Ursprungsregeln für Fischereierzeugnisse ein sehr heikler Punkt unserer Beziehungen zu den AKP-Staaten ist. Gemäß der Gemeinsamen Erklärung XXI im Anhang zum zweiten Abkommen von Lome finden gegenwärtig in einer Arbeitsgruppe des AKP-EWG-Ausschusses für die Zusammenarbeit im Zollwesen Erörterungen über diese Frage statt. Sollte die Gemeinschaft diesen Antrag auf Abweichung für Verarbeitungserzeugnisse des Fischereisektors (zu dessen unvoreingenommener Prüfung sie sich verpflichtet hat) ablehnen, so würden sich daraus höchstwahrscheinlich sehr schwerwiegende Folgen für diese Erörterungen ergeben.

In Anbetracht des Vorgesagten und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Bestimmungen des Protokolls Nr. 1, insbesondere Artikel 30 Absatz 5 und Absatz 7 a), schlägt die Kommission vor, für eine Jahresmenge von 1.000 Tonnen eine Abweichung von den Ursprungsregeln zu gewähren, die auf zwei Jahre befristet und auf haltbar gemachten Thunfisch beschränkt ist, der in Mauritius aus rohem Thunfisch mit Ursprung in den Malediven hergestellt worden ist.

## BESCHLUSS

### des AKP-EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen

zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für "Ursprungswaren" zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius bei der Herstellung von haltbar gemachtem Thunfisch

---

DER AUSSCHUß FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN,

Gestützt auf das am 31. Oktober 1979 in Lome unterzeichnete zweite AKP-EWG-Abkommen, nachstehend "Abkommen" genannt.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 30 des Protokolls Nr. 1 zu dem Abkommen über die Bestimmung des Begriffs "Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Abkommens kann der Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen Abweichungen von den Ursprungsregeln festlegen, insbesondere um die Entwicklung bestehender oder die Ansiedlung neuer Industrien zu fördern.

Die AKP-Staaten haben einen Antrag der Regierung von Mauritius vorgelegt, mit dem für in diesem Staat hergestellte Thunfischkonserven eine Abweichung von der im Protokoll Nr. 1 enthaltenen Begriffsbestimmung begehrt wird.

Um Mauritius zu ermöglichen, sein Fischereigewerbe aufrechtzuerhalten und die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die Fischereiprodukte die Eigenschaft von Ursprungswaren erhalten, wurde diesem Land im Rahmen des Abkommens von Januar 1981 bis Januar 1982 eine Abweichung von der im Protokoll Nr. 1 enthaltenen Begriffsbestimmung gewährt.

Mauritius hat bereits ein Fischereifahrzeug erworben, um seine Konservenfabriken mit rohem Thunfisch zur Verarbeitung beliefern zu können.

Obwohl dieses Fischereifahrzeug seine Fänge regelmäßig steigert, ist es nicht in der Lage, die Konservenfabriken mit ausreichenden Mengen Thunfisch zu beliefern, Mauritius plant daher den Ankauf eines zweiten Fischereifahrzeugs, wenn die Erfahrung zeigt, daß ein zusätzliches Angebot an Thunfisch mit Ursprungseigenschaft nicht gewährleistet werden kann.

.../...

Mauritius konnte nicht genügend Fisch mit Ursprung in anderen AKP-Staaten beschaffen; die Fischkonservenindustrie von Mauritius ist daher weiterhin von Thunfischlieferungen aus dritten Ländern abhängig, um den Export von Thunfischkonserven nach der Gemeinschaft fortsetzen zu können.

Mauritius kann den Thunfischbedarf seiner Konservenindustrie in anderen Entwicklungsländern decken. Nach Artikel 30 Absatz 5 des Protokolls Nr.1 ist bei der Prüfung eines Abweichungsantrags diese Möglichkeit besonders zu prüfen.

Unter diesen Umständen sollte Mauritius eine vorübergehende Abweichung von der Begriffsbestimmung für "Ursprungswaren" gestattet werden,

BESCHLIESST :

#### Artikel 1

Abweichend von den besonderen Bestimmungen der Liste A in Anhang II des Protokolls Nr. 1 gelten Thunfischkonserven der Tarifnummer ex 16.04 des Gemeinsamen Zollltarifs, die in Mauritius aus rohem Thunfisch mit Ursprung in den Malediven hergestellt werden, unter nachstehenden Bedingungen als Ursprungswaren von Mauritius.

#### Artikel 2

Die Abweichung gemäß Artikel 1 gilt jährlich für 1.000 Tonnen Thunfisch, haltbar gemacht, der Tarifnummer ex 16.04 des Gemeinsamen Zollltarifs, der aus Mauritius zwischen dem 1. Januar 1982 und dem 31. Dezember 1984 ausgeführt wird.

#### Artikel 3

Die Behörden von Mauritius treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß zur Herstellung der in Artikel 1 genannten Thunfischkonserven roher Thunfisch mit Ursprung in den Malediven verwendet wird. Sie führen ferner eine mengenmäßige Überwachung der Ausfuhren dieser Thunfischkonserven durch und übermitteln der Kommission vierteljährlich eine Aufstellung der Warenmengen, für die Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 aufgrund dieses Beschlusses ausgestellt worden sind.

Artikel 4

Die AKP-Staaten, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft sind verpflichtet, jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 5

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt vom                      1982 bis                      1984.

Geschehen zu

Im Namen des  
AKP-EWG-Ausschusses  
für Zusammenarbeit im Zollwesen

Der Präsident